

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rehart GmbH Thüringen, Staitz

§ 1. Allgemeines

(1) Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Rehart GmbH Thüringen und dem Besteller gelten ausschließlich folgende Vertragsbestimmungen. Davon abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt die Rehart GmbH Thüringen nicht an, es sei denn, dass sie ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(2) Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 2. Angebote und Preise

(1) Unsere Angebote sind - soweit nicht abweichend angegeben - freibleibend. Die angegebenen Preise verstehen sich - soweit nicht abweichend angegeben - zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Preisangaben beziehen sich stets nur auf den reinen Lieferungs- oder Bearbeitungspreis. Wünscht der Kunde den Versand oder Transport, werden Verpackungs- und Transportkosten zu den jeweils aktuellen Sätzen zusätzlich berechnet.

§ 3. Lieferung und Versand

(1) Wir sind berechtigt Leistungsverpflichtungen in Teilleistungen zu erfüllen.

(2) Im Falle von Leistungsverzögerungen richten sich Schadensersatzansprüche ausschliesslich nach Maßgabe des § 7.

(3) Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Lieferverzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben.

(4) Bei Annahmeverweigerung von ordnungsgemäß und innerhalb einer angemessenen Zeit gelieferten Sendungen berechnen wir die uns entstandenen Kosten (Versandkosten, Arbeitszeit sowie Auslagen) und stellen diese in Rechnung.

(5) Die Auslieferung von Waren oder bearbeiteten Werkstücken erfolgt auf Gefahr des Käufers oder Bestellers (Kunden).

§ 4. Technische Beschreibungen

Alle technischen Entwürfe, Skizzen, Maße, Leistungsdaten, Normen, und andere beschreibende Aussagen in Broschüren, Prospekten, Datenblättern, Zeichnungen oder ähnlichen Druckwerken sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich von uns zugesichert sind.

§ 5 Mängelansprüche des Käufers

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung oder mangelhafter Montageanleitung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist die über die Ware getroffene Vereinbarung. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist die Sache frei von Rechtsmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet.

(3) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§ 377 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel ist dieser unverzüglich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt. Offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen) hat der Käufer unverzüglich nach Warenannahme anzuzeigen. Beide Anzeigen müssen schriftlich erfolgen. Unterlässt der Käufer die Mängelanzeige ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(4) Ist die gelieferte Sache mangelhaft und der Mangel angezeigt, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung wählen. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder eine vom Käufer zu setzende Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurück treten oder den Kaufpreis mindern. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei einem nur unerheblichen Mangel. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe des § 7.

§ 6. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnungsbefugnis kann der Kunde nur insoweit geltend machen, als seine Gegenansprüche unbestritten oder gerichtlich festgestellt sind.

§ 7. Schadensersatzansprüche

(1) Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten haften wir für uns und unsere Erfüllungsgehilfen nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluß voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

(2) Der vorstehende Ausschuß gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten und in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8. Zahlung

(1) Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum dürfen 2 % Skonto abgezogen werden. Schecks und Wechsel werden stets nur erfüllungshalber entgegen genommen. Bei Hereinnahme von Schecks oder Wechseln trägt der Kunde den Diskont und alle Spesen. Bei Hereinnahme von Schecks oder Wechseln wird die offene Forderung sofort zur Zahlung fällig, wenn eine Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden eintritt.

(2) Befindet sich ein Kunde länger als 2 Wochen im Zahlungsverzug, so haben wir das Recht von weiteren, noch nicht durchgeführten Verträgen mit dem Kunden zurückzutreten.

§ 9. Eigentumsvorbehalt und Forderungsabtretung

(1) Die gelieferten Waren bleiben, bis zur vollständigen Bezahlung und der Erfüllung sämtlicher, aus der Geschäftsverbindung bestehender Forderungen unser Eigentum. (2) Der Kunde ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt, bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Er ist berechtigt, diese Forderungen bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns, für unsere Rechnung einzuziehen.

(3) Etwaige Pfändungen oder sonstige Eingriffe durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Eine Verarbeitung oder Umbildung der gekauften Waren durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird von uns gekaufte Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gekauften Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(5) Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet oder abgetreten werden.

(6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zusichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

§ 10. Schlußbestimmung

(1) Als Erfüllungsort ist Staitz vereinbart.

(2) Als Gerichtsstand ist Staitz vereinbart.

(3) Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.